

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 310 "Nördlich Göhrenzer Straße - Nutzungsarten"**

**§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft:

- im Osten ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 196/4 (Ausgangspunkt) in östlicher und dann südlicher Richtung entlang der Ostseite der Seumestraße auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 196/4, 196e, 196d, 196c, 196b, 196f, 5/3 und 4a, weiter auf der gedachten gradlinigen südlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 4a bis zum Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 5/3,
- im Süden entlang der Nordseite der Göhrenzer Straße auf der gedachten gradlinigen östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 5/3 und weiter auf der südlichen Grenze dieses Flurstückes,
- im Westen entlang der Ostseite der Dieskastraße auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 5/3, 195/2, 195/4, 195/6, 195/8, 196/4 bis zum Ausgangspunkt.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Knautkleeberg.

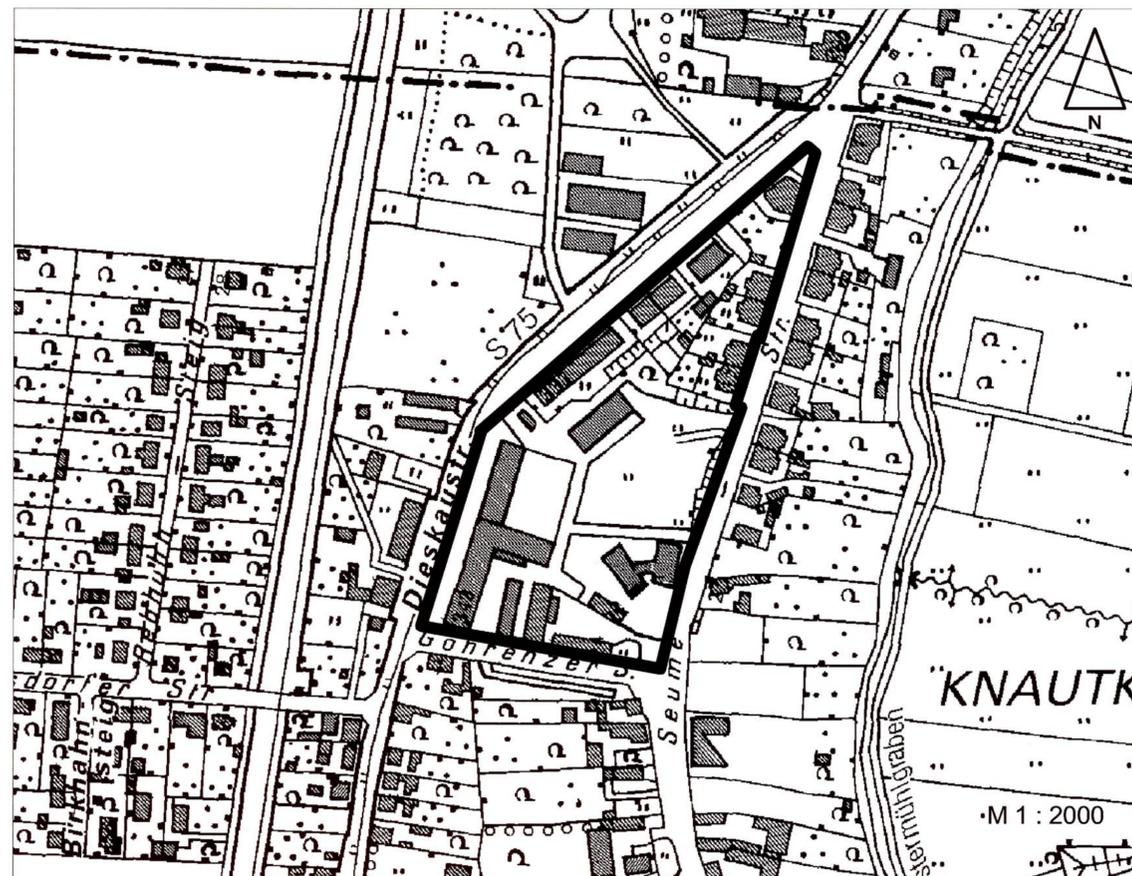
**§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]**

(1) Auf allen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücken und Teilen davon sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der folgenden Sortimente **nicht** zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere, Tierhaltungsbedarf).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis 150 m², die  
 a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder  
 b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- und bzw. Nahbereich dienen ("Leipziger Laden").

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn  
 a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und  
 b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der dazugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.



**Präambel**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 310 "Nördlich der Göhrenzer Straße - Nutzungsarten" bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des B-Planes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den

29. Mai 2009

*Burkhard Jung*  
 Burkhard Jung  
 Oberbürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/06 vom 29.07.2006 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 29. 05. 09

*Reint*  
 Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 29. 05. 09

*Reint*  
 Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

**Öffentliche Auslegung**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 20... vom 07.11.2008... bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008... von der Auslegung benachrichtigt worden. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 11.11.2008... bis zum 10.12.2008... öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 29. 05. 09

*Reint*  
 Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

**Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 20.05.2009... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 29. 05. 09

*Reint*  
 Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

**Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ...12... am 06.06.2009... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 15. 06. 09

*Reint*  
 Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt  
 Amtsleiter

(Siegel)

**Stadt Leipzig**

**Bebauungsplan Nr. 310  
 Nördlich Göhrenzer Straße –  
 Nutzungsarten**

Stadtbezirk: Südwest  
 Ortsteil: Knautkleeberg-Knauthain

Übersichtskarte:  
 Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

**Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
 Stadtplanungsamt**

Planverfasser: Stadtplanungsamt

*E. Wolf*  
 23. 10. 08 Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß				
§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
23. 10. 08 <i>E. Wolf</i> Datum/Unterschrift	23. 10. 08 <i>E. Wolf</i> Datum/Unterschrift	/	19. 05. 09 <i>Reint</i> Datum/Unterschrift	15. 06. 09 <i>Reint</i> Datum/Unterschrift